

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einführung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften macht Übergangsregelungen erforderlich. Diese sollen Benachteiligungen für die Inhaber von Erlaubnissen und besonderen Berechtigungen sowie für Flugschulen vermeiden, die Sicherheit gewährleisten und möglichst wenig Aufwand und Kosten verursachen.

APO Abschnitt VIII:

1. Die bisher erteilten Luftfahrerscheine bleiben gültig. Sie werden beim Erwerb einer zusätzlichen Befugnis oder einer sonstigen Änderung der eingetragenen Daten durch Luftfahrerscheine neuen Musters (Lizenz für Luftsportgeräteführer) ersetzt und sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.
2. Bei den bisher erteilten Luftfahrerscheinen gilt die Startart Hangstart als eingetragen. Bei den bisher erteilten Luftfahrerscheinen mit Winde- oder UL-Schleppstartberechtigung gelten die Startarten Winden- oder UL-Schleppstart als eingetragen.
3. Die bisher erteilten Winden-Schleppberechtigungen für Windenführer gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Windenführerschein des DHV nach der Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel fort.
4. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zusammen mit der »Verordnung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen« des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Kraft.

LuftVZO § 110 [Flugschulen] ...

2. Luftfahrerschulen und Luftsportverbände, die eine Erlaubnis zur Ausbildung von ... Luftsportgeräteführern besitzen, werden als Ausbildungseinrichtung von Amts wegen gemäß § 34 registriert.

Fluggelände

Alle bemannten Luftfahrzeuge brauchen für Starts und Landungen grundsätzlich einen nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplatz. Für Starts und Landungen außerhalb von Flugplätzen ist eine vereinfachte Erlaubnis nach § 25 LuftVG erforderlich. In der luftrechtlichen Entwicklung der Luftsportgeräte ist aus der Ausnahme die Regel geworden, nahezu alle Gleitsegel- und Hängegleitergelände fallen unter § 25, nur wenige besitzen die Genehmigung nach § 6.

Die Erlaubnis nach § 25 LuftVG (Außenstart- und -landeurlaubnis) wird im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums vom Deutschen Hängegleiterverband mit Beteiligung der Naturschutzbehörden erteilt, wenn das Gelände nur für Gleitsegel und Hängegleiten genutzt wird. Für die Erteilung der Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG ist die Luftfahrtbehörde des Landes zuständig, ebenso für die zusätzliche Erlaubnis nach § 25 für Gleitsegeln und Hängegleiten auf einem Motor-, Segel- oder Ultraleichtfluggelände.

LuftVG § 6 [Genehmigung von Flugplätzen] (1) Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) dürfen nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. ... Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

LuftVZO § 54 [Segelfluggelände] (1) Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbst startende Motorsegler bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch ... Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von ... Hängegleitern ... Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes. Im Übrigen bleibt § 15 Luftverkehrs-Ordnung unberührt.

LuftVG § 25 [Außenstart- und -landerlaubnis] (1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer und sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Für Starts und Landungen von nicht motorbetriebenen Luftportgeräten tritt an die Stelle der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde die Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c; dieser hat die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen, wenn das Außenlandegelände weniger als 5 Kilometer von einem Flugplatz entfernt ist. ... Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder
2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zu Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.

In jedem Falle ist die Besetzung des Luftfahrzeugs verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben; bei einem unbemannten Luftfahrzeug ist sein Halter zu entsprechender Auskunft verpflichtet. Nach Erteilung der Auskunft darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

(3) Der Berechtigte kann Einsatz des ihm durch den Start oder die Landung entstandenen Schadens nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 33 bis 43 beanspruchen.

LuftVO § 16 [Zuständige Stellen für die Erlaubnis] ... (3) Außenlandungen von Hängegleitern und Gleitsegeln, die sich auf einem Überlandflug befinden, bedürfen keiner Erlaubnis. Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze bedürfen der Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c des

Luftverkehrsgesetzes. Die Erlaubnis schließt Schleppstarts von Hängegleitern und Gleitsegeln ein und kann mit Auflagen verbunden werden. Der Beauftragte kann von dem Antragsteller den Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten verlangen. Der Beauftragte hat die Naturschutzbehörden zu beteiligen.

Bußgeldvorschriften

LuftVG § 58 [Ordnungswidrigkeiten] (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

9. sich der Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Abs. 2 entzieht, ...
11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach ... § 25 Abs. 1 ... zuwiderhandelt, ...

LuftVO § 43 – Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

19a. ohne Erlaubnis ... nach § 16 Abs. 3a Satz 2 startet oder landet; ...

